

Informationen zum Verfahren in waffenrechtlichen Erbangelegenheiten

Nach § 20 des Waffengesetzes gehen die Waffen aus dem Nachlass eines Verstorbenen in das Eigentum der gesetzlichen oder testamentarisch eingesetzten Erben über. Der Erbe ist verpflichtet, innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von einem Monat, nach Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist, die Ausstellung einer Erben-Waffenbesitzkarte bei der zuständigen Waffenbehörde zu beantragen.

Im Rahmen des waffenrechtlichen Verfahrens hat der Erbe nachfolgend aufgeführte Möglichkeiten:

- 1. Ein Erbe übernimmt die Waffen** und stellt einen Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Die Gebühr hierfür beträgt 93,00 € einschließlich der ersten Waffe. Pro weitere Waffe kommt eine Gebühr von 17,00 € dazu. Darüber hinaus sind noch die Gebühren für die Zuverlässigkeitsprüfung in Höhe von mindestens 22,00 € zu erheben.
Die Waffenbesitzkarte berechtigt nur zum Besitz, nicht jedoch zum Führen der Waffen.
Für das Benutzen muss ein besonderes Bedürfnis vorliegen (Sportschütze, Jäger). Evtl. vorhandene Munition ist an einen Berechtigten zu veräußern, unbrauchbar zu machen oder bei der Waffenbehörde zur Vernichtung abzugeben.
Der Erbe ist verpflichtet, die Erb Waffen mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Blockiersystem (Kosten mindestens 250,00 €) gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Die Sicherung muss durch einen darin eingewiesenen Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder einer Waffenhandelserlaubnis erfolgen. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Waffenbehörde vorzulegen.
Die Sicherung durch ein Blockiersystem entfällt, wenn der Erbe ein Bedürfnisnachweis erbringt.
Für den Erben besteht eine Verpflichtung der **ordnungsgemäßen Unterbringung** (Waffenschrank der Kategorie 0 oder I)
- 2. Die Waffen können an einen Erwerbsberechtigten verkauft bzw. abgegeben** werden.
Die Veräußerung ist hier anzuzeigen und die Waffenbesitzkarte zur kostenpflichtigen Berichtigung (17,00 € pro Waffe) vorzulegen.
- 3. Die Waffen können durch einen Büchsenmachermeister unbrauchbar** gemacht werden (Dekowaffe). Die Kosten trägt der Erbe. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Waffenbehörde vorzulegen.
- 4. Die Waffen können kostenfrei bei der hiesigen Waffenbehörde zur Vernichtung** abgegeben werden.